

Satzung des TPSK 1925 e.V.

in der geänderten Fassung vom 27.04.2023

Alle nachstehenden Bezeichnungen und Formulierungen gelten für die Geschlechtskategorien männlich, weiblich und divers.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „TPSK 1925 e. V.“. Er wurde am 07. November 1925 als Postsportverein Köln e.V. gegründet, hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der VR-Nr. 4512 eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied in den zuständigen Organisationen der Selbstverwaltung des deutschen Sports.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Grundsätze

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige **sowie mildtätige** Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke der Körperschaft sind die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport), insbesondere des Kinder- u. Jugendsports i.S. § 52 Abs.2 Nr. 21 AO;
- (3) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.
- (7) Der Verein untersagt den Einsatz von Dopingmitteln, soweit deren Einnahme und Weitergabe vom Deutschen Olympischen Sport Bund und anderen zuständigen Stellen untersagt sind (Verbotslisten).
- (8) Im eigenen Namen oder für einen anderen abgeschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitgliedes (Haupt- oder Abteilungsvorstand) mit dem Verein (sog. "In-Sich-Geschäfte") bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung aller anderen Mitglieder des Vorstandes.
- (9) Der Verein verpflichtet sich, Maßnahmen zur Prävention und Verhinderung von sexueller Gewalt durchzuführen.
- (10) Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf.
 - Ausgaben müssen durch Einnahmen gedeckt sein, bzw. können durch Rücklagen oder Darlehen finanziert werden;
 - Der Haushalt wird von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen;
 - Ist der Haushalt zu Beginn des neuen Geschäftsjahres noch nicht verabschiedet, ist der Vorstand ermächtigt, unbedingt notwendige Ausgaben zu tätigen;
 - Der Ressortleiter (RL) Finanz-u. Haushaltsangelegenheiten prüft die Einhaltung des Haushaltsplanes regelmäßig und erstattet dem Vorstand zeitnah Bericht;
 - Die Abteilungen orientieren sich bis zur Vorlage des aktuellen Haushaltsplans an den Summen der genehmigten Abteilungsetats des vergangenen Jahres, soweit der Hauptvorstand keine andere Regelung vorgegeben hat.

§ 3 Mitgliedsformen

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Jugendliche Mitglieder, die unter 18 Jahre alt sind.
- b) Mitglieder, die 18 Jahre und älter sind,
- c) aktive Mitglieder,
- d) inaktive Mitglieder, die in ihrer Abteilung keinen aktiven Sport mehr betreiben, jedoch weiterhin am Vereinsleben teilhaben und den entsprechenden Beitrag bezahlen),
- e) fördernde Mitglieder, die auch juristische Personen sein können. (Fördernde Mitglieder zahlen ihren Beitrag zur Unterstützung des Gesamtvereins). Sie verfügen über kein Stimmrecht,
- f) Ehrenmitglieder; die auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden, die die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder besitzen, jedoch beitragsfrei gestellt sind.
- g) Kurzmitgliedschaft (Näheres dazu bietet die Beitragsordnung)**

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglieder können aufgenommen werden:
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen (z.B. in der Rechtsform einer GmbH oder Vereine/Sportgruppen als korporative Mitglieder, wenn deren Zwecke und Grundsätze § 2 der Satzung entsprechen).
- (2) Die Mitgliedschaft kann erworben werden, wenn der schriftliche Antrag auf Aufnahme bei der Geschäftsstelle des Vereins eingereicht und bei einem beschränkt Geschäftsfähigen von dem/den gesetzlichen Vertreter/n gestellt wird. Der/die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder verpflichten sich, für die finanziellen Pflichten (Entgelte, Beiträge, Aufnahmegebühr und ggf. Umlagen) zu haften. Die Haftung der gesetzlichen Vertreter von Minderjährigen endet beim Erreichen deren Volljährigkeit.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand, im Zweifelsfall nach Rücksprache mit dem entsprechenden Abteilungsleiter.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft **erlischt** durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste, Tod oder bei Auflösung des Vereins (zum Ende der Liquidationsphase).
- (2) Die Austrittserklärung muss sechs Wochen vor Quartalsende **schriftlich** der Geschäftsstelle des Vereins mitgeteilt werden.
- (3) Ein Antrag auf Umwandlung zur inaktiven bzw. fördernden Mitgliedschaft muss ebenfalls sechs Wochen vor Quartalsende **schriftlich** bei der Geschäftsstelle gestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand nach BGB.
- (4) Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis deren tatsächlichen Beendigung verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen wie z.B. Entgelte und Umlagen zu erfüllen.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Hauptvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Dem Mitglied muss die Streichung bei Nichtzahlung in der Mahnung angekündigt werden. Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Suspendierung bzw. den Ausschluss aus dem Verein regelt **§7 Absätze 6 bis 9**
- (7) Aus besonderem Grund kann ein Mitglied auf Antrag seine Mitgliedschaft ohne Einhaltung der regulären Kündigungsfrist beenden oder für bis zu 12 Monaten ruhen lassen. Bei Vorlage eines Nachweises entscheidet der Vorstand nach BGB im Einzelfall.
Weitere Abweichungen hiervon regelt die Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins.

§ 6 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) **Rechte** der Vereinsmitglieder sind:
 - a) das Wahl-, Stimm- und Antragsrecht gemäß den Regeln der Satzung und Geschäftsordnung,
 - b) die Nutzung aller dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Trainingsstätten im Rahmen ihrer Mitgliedschaft,
 - c) das Recht auf Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen im Rahmen der Mitgliedschaft.
- (2) **Pflichten** der Vereinsmitglieder sind:
 - a) die Anerkennung und Erfüllung der Satzung des Vereins sowie seiner Ordnungen und Richtlinien,
 - b) die Zahlung der Beiträge, Umlagen und Gebühren entsprechend der geltenden Beitrags- und Gebührenordnung, wobei Zahlungen an den Verein Bringschulden sind.
 - c) die Mitteilung der geänderten Anschrift oder Bankverbindung an die Geschäftsstelle des Vereins.

§ 7 Ordnungsstrafen, Suspendierung und Ausschluss

- (1) **Ordnungsstrafen** können bei
 - a) groben Verstößen gegen die Vereinssatzung und – ordnungen
 - b) grob unsportlichem Verhalten,
 - c) Verletzung der Interessen des Vereins und seiner Ziele in grober Weise,
 - d) unehrenhaftem Verhalten gegenüber dem Verein oder schaden seines Ansehens, insbesondere durch Äußerung rechtsextremistischer Gesinnung oder Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verhängt werden.

- (2) **Folgende Ordnungsstrafen** können beschlossen werden:
- a) Ermahnung,
 - b) Verweis, ggf. verbunden mit der Ausübung einer vereinsnützlichen Tätigkeit,
 - c) Befristeter Ausschluss von der Ausübung der Mitgliedsrechte bis zu einem halben Jahr,
 - d) Aberkennung eines Vereinsamtes,
 - e) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (3) Eine Ordnungsstrafe erfolgt durch Beschluss des Hauptvorstandes und wird dem betroffenen Mitglied nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung schriftlich mit einer Begründung unter der zuletzt dem Verein bekannten Adresse mitgeteilt. Sie wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (4) Gegen eine Ordnungsstrafe kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen Beschwerde beim Ältestenrat eingelegt werden, der dann endgültig entscheidet.
- (5) Zur Antragstellung auf Ordnungsstrafen ist jedes Mitglied berechtigt.
- (6) **Der Ausschluss eines Mitglieds** aus dem Verein kann **durch Beschluss des Hauptvorstandes** erfolgen, wenn dieses schuldhaft
- a) besonders grobe Verstöße gegen seine Verpflichtungen aus Satzung und Ordnungen begeht, oder
 - b) in besonders grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt.
 - c) Gegen den Ausschluss kann das **Mitglied** mit einer Frist von vierzehn Tagen Beschwerde beim Ältestenrat erheben. der dann endgültig entscheidet.
- (7) Soll ein **Mitglied des Hauptvorstandes** aus den o.g. Gründen aus dem Verein ausgeschlossen bzw. durch Suspendierung aus seinem Amt entfernt werden, entscheidet darüber die Delegiertenversammlung des Vereins endgültig.
Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (8) Wird ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen, so verliert es ggf. damit auch seine Ämter.
- (9) Die Beschlüsse werden dem Mitglied schriftlich unter der zuletzt dem Verein bekannten Adresse mitgeteilt.

§ 8 **Aufnahmebeiträge, Mitgliedsbeiträge, Entgelte, Umlagen, Mahngebühren**

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden Aufnahmebeiträge, Mitgliedsbeiträge, Entgelte und – wenn erforderlich – Umlagen erhoben.
- (2) Über die **Höhe** der Aufnahmebeiträge, Mitgliedsbeiträge, Entgelte und Umlagen sowie deren Fälligkeit entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit nach vorherigem Vorschlag durch den Hauptvorstand.
- (3) Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge einer einzelnen Abteilung können auf Antrag bzw. mit Zustimmung der betreffenden Abteilung durch den Hauptvorstand auf Zeit erhöht, herab- oder ausgesetzt werden, wenn es z. B. Werbemaßnahmen erfordern.
- (4) **Stundung, Ermäßigung, Aussetzen** von Beitragszahlungen.
Der **Vorstand nach BGB** kann Mitgliedern im Einzelfall beim Vorliegen besonderer Gründe auf deren **schriftlichen** Antrag hin, rückständige und/oder künftige Beiträge (für einen bestimmtem Zeitraum) sowie ggf. Mahn- oder Verwaltungskosten aus sozialen Gründen ganz oder teilweise zu erlassen.
Hierzu ist der Vorstand der zuständigen Abteilung zu hören.
- (5) Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, beauftragt der Verein einen ihn vertretenden Rechtsanwalt, die rückständigen Beiträge sowie Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (6) Kann ein Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (7) Befindet sich ein Mitglied in Zahlungsverzug, so kann der Hauptvorstand es für die Dauer des Verzugs von der Ausübung seiner satzungsmäßigen Rechte ausschließen.
Das Mitglied und die betroffene Abteilung sind davon schriftlich zu unterrichten
- (8) Die Umlage kann einmalig in einem Geschäftsjahr festgesetzt werden, wenn im Laufe des Geschäftsjahres erkennbar wird, dass trotz sparsamer Haushaltsführung die Ausgaben die Einnahmen um mehr als 10 % übersteigen werden. Die geforderte Umlage darf das Zweifache des jährlichen Mitgliedsbeitrages, jedoch höchstens 300,- € nicht übersteigen.
- (9) Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder des Vereins bleiben bei der Berechnung der Beitragszahlung außer Ansatz.
- (10) Die Beiträge sind im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens zu entrichten. Bei Vorlage eines SEPA-Lastschriftmandats, wird der Beitrag zum Fälligkeitsdatum eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen seiner Bankverbindung sowie der Anschrift mitzuteilen.

- (11) Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die von der Delegiertenversammlung verabschiedet wird. Abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung des Hauptvorstandes.

§ 9 Ordnungen

- (1) Der Hauptvorstand kann durch Beschluss Ordnungen erlassen, ändern oder aufheben.
- (2) Die Ordnungen regeln im Detail die Durchführung von Versammlungen, Sitzungen der Organe des Vereins, die Organisation der Abteilungen sowie die Darstellung der Rechte und Pflichten seiner Mitglieder.
- (3) Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.
- (4) Zu den wichtigsten Ordnungen gehören u.a.:
 - die Geschäftsordnung
 - der Geschäftsverteilplan
 - die Finanzordnung,
 - die Beitragsordnung (sie wird durch die Delegiertenversammlung verabschiedet)
 - die Reisekostenordnung
 - die Jugendordnung

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) der Vorstand nach BGB
- c) der Hauptvorstand,
- d) die Jugendversammlung
- e) die Abteilungsleiterversammlung
- f) der Ältestenrat.

§ 11 Delegiertenversammlung und Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird als **Delegiertenversammlung** durchgeführt
- (2) Die Delegiertenversammlung ist das oberste ordnungsgebende Organ des Vereins
 - a) Sie tritt alljährlich zusammen, und zwar in der Regel bis zum 30. April des Kalenderjahres, und wird durch den Vorstand nach BGB unter Festlegung von Ort, Termin und Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor Versammlung einberufen.
 - b) Die nach Ziffer 4 an der Delegiertenversammlung teilnehmenden Personen sind schriftlich und durch die Veröffentlichung der Einladung sowie der Tagesordnung auf der Homepage des Vereins (www.tpsk.koeln) einzuladen. Für die Einhaltung der Fristen ist der Tag der Postaufgabe maßgebend.
- (3) Der Vorsitzende, ein stellvertretender Vorsitzender oder ein vom Hauptvorstand bestellter und von der Versammlung zu bestätigender Versammlungsleiter, leitet die Delegiertenversammlung.
- (4) **Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen:**
 - a) aus den Mitgliedern des Hauptvorstandes
 - b) dem Jugendvertreter,
 - c) dem/den Ehrevorsitzenden und den Ehrenmitgliedern,
 - d) den Abteilungsleitern
 - e) den Delegierten der Abteilungen
- (5) **Die Delegierten der Abteilungen**

Die Anzahl der Delegierten einer Abteilung richtet sich nach ihren Mitgliederzahlen, und zwar für je angefangene 30 Mitglieder (aktive, inaktive) ab dem 16. Lebensjahr eine Stimme. Einer Abteilung stehen höchstens 8 Delegierte zu, die auf der Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung von den Abteilungsmitgliedern für die Dauer eines Jahres gewählt werden.
- (6) Mit dieser Bestimmung wird die Mitgliederversammlung des Vereins zur Delegiertenversammlung.
- (7) **Aufgaben der Delegiertenversammlung, u.a.:**
 - a) Wahl, Entlastung und Abwahl des Hauptvorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte des Hauptvorstandes,
 - c) Wahl der Kassenprüfer,
 - d) Beschluss von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - f) Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins,

- g) **Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen außerdem der Zustimmung der Delegiertenversammlung:**
- Die Vergabe von Kreditverträgen sowie Rechtsgeschäfte, die für den Verein von besonders rechtlicher o. wirtschaftlicher Bedeutung und mit einem Wert von über 30.000,-€ verbunden sind,
 - Die Bestätigung des Ausschluss von Vorstandsmitgliedern,
 - Der Erwerb oder Verkauf von Grundeigentum.
- h) weitere Aufgaben, die sich aus Satzung und Gesetzen ergeben können.
- (8) Die **Tagesordnung** muss mindestens die nachfolgenden Punkte enthalten:
- a) Feststellung der Stimmberechtigten; Wahl des Protokollführers,
 - b) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes,
 - c) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer,
 - d) Aussprache über die Berichte,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Wahlen, sofern diese anstehen,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes sowie ggf. der Beitragsordnung und Umlagen.
- h) **Anträge**
Sollen Satzungsänderungen vorgenommen werden, ist der Einladung ein begründeter Änderungsentwurf beizufügen.
- i) Verschiedenes.
- (9) Eine **außerordentliche Delegiertenversammlung** ist innerhalb von vier Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
- a) der Hauptvorstand mit Mehrheit beschließt oder
 - b) 40% der Delegierten bzw. 20 % der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beim Hauptvorstand beantragen.
 - c) Tagungsordnungspunkte einer außerordentlichen Delegiertenversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben,
- (10) Über jede Versammlung ist ein **Protokoll** zu fertigen, das durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann in der Geschäftsstelle eingesehen werden.
- (11) **Stimmberechtigt mit je einer Stimme sind**, wobei eine Stimmübertragung nicht zulässig ist:
- a) die Mitglieder des Hauptvorstandes;
 - b) der Jugendvertreter nach der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung,
 - c) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder,
 - d) jede(r) Abteilungsleiter/in,
 - e) die Delegierten der Abteilungen.
- (12) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die dem Verein mindestens sechs Monate angehören.
- (13) Jugendliche Mitglieder sind ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
- (14) **Es können gewählt werden:**
- a) Alle Mitglieder ab 18 Jahren nach mindestens einjähriger Mitgliedschaft im Verein,
 - b) Abwesende Mitglieder, die ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, vorher schriftlich erklärt haben.
- (15) **Wahlgang**
- a) **Eine Blockwahl auf Antrag ist nur bei der Abwahl eines Vorstandes zulässig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten zustimmt. Bei der Neuwahl eines Vorstandes ist eine en-block-Abstimmung nicht anwendbar, da hier die künftige personelle Zusammensetzung naturgemäß noch nicht bekannt ist und damit eine unzulässige Wahlvorverlagerung bedeuten würde.**
 - b) Nähere Einzelheiten, insbesondere das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen, regelt die Geschäftsordnung.
- (16) **Beschlussfähigkeit**
- a) Jede ordentlich einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten **beschlussfähig**.
 - b) **Beschlüsse** werden mit einfacher Mehrheit der **abgegebenen, gültigen** Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten wie ungültige Stimmen als nicht abgegeben.
 - c) Beschlüsse über **Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit** der abgegebenen **gültigen** Stimmen (qualifizierte Stimmenmehrheit).
- 17) **Anträge**
- a) Anträge können von allen Organen und Mitgliedern des Vereins gestellt werden und müssen mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein.

- b) Anträge, die nach der bestimmten Frist eingehen und nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur nach schriftlicher Einbringung beim Versammlungsleiter **als Dringlichkeitsanträge** mit Zweidrittelmehrheit **der abgegebenen, gültigen Stimmen** zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Die Versammlung beschließt den Zeitpunkt der Behandlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters oder Antragstellers. Über die Dringlichkeit ist zu entscheiden, nachdem der Antragsteller diese begründet hat und mindestens ein anderer Teilnehmer Gelegenheit hatte, dagegen zu sprechen.
 - c) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern wollen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
 - d) Alle Anträge müssen schriftlich und von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet eingereicht werden; sie müssen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
 - e) Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
- (18) **Weitere Verfahrenseinzelheiten** regelt die Geschäftsordnung

§ 12 Der Hauptvorstand

- (1) **Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus:**
 - dem Vorstand nach BGB § 26 (bestehend aus dem 1. Vorsitzenden und seinen 2 Stellvertretern)
 - dem Geschäftsführer (sofern dieser nicht sowieso in Personalunion das Amt eines Mitglieds des BGB-Vorstands übernommen hat),
 - dem/den Ehrenvorsitzenden,
 - den Ressortleitern,
 - dem Jugendvertreter.
- (2) **Besondere Regeln für die Mitglieder des Hauptvorstandes**
 - a) Der Hauptvorstand tritt bei Bedarf regelmäßig oder wenn mindestens vier Mitglieder des Hauptvorstandes es verlangen, zusammen und leitet den Verein entsprechend der Vorgaben der Satzung, der Geschäftsordnung und der übrigen Ordnungen. Er führt zusammen mit dem Geschäftsführer die Beschlüsse der Delegiertenversammlung aus.
 - b) **Ausgaben** durch Mitglieder des Hauptvorstandes, können nicht gegen den Beschluss des BGB-Vorstandes getätigt werden. Abteilungsleiter – auch wenn sie in Personalunion Mitglied des Hauptvorstandes sind, haben sich an die Höchstgrenzen der ihnen zugewiesenen Etats zu halten.
 - c) **Vorzeitiges Ausscheiden** von Mitgliedern des Hauptvorstandes während der Wahlperiode:
 - Für ausgeschiedene Mitglieder des Hauptvorstandes können durch Beschluss des BGB-Vorstandes zunächst andere Mitglieder (kooptierte Mitglieder) eingesetzt werden, die dann durch die nächste Delegiertenversammlung bestätigt oder neu gewählt werden.
 - d) **Scheidet der 1. Vorsitzende aus**, werden seine Aufgaben von einem seiner Stellvertreter bis zur Neuwahl in der nächsten Delegiertenversammlung übernommen. Die Entscheidung trifft der Hauptvorstand.
 - e) **Amtsdauer der Hauptvorstandsmitglieder**
 - Die Mitglieder des Hauptvorstandes werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt oder bestätigt. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl. Die Wiederwahl ist zulässig.
 - Ein Mitglied des Hauptvorstandes kann vor Beendigung seiner Amtsperiode durch Mehrheitsbeschluss der übrigen Mitglieder des Hauptvorstandes (bzw. in den Abteilungen - des Abteilungsvorstandes) von seinen Aufgaben vorläufig entbunden werden. Auf seinen Wunsch muss er dazu gehört werden. Seine Suspendierung ist sofort wirksam, muss jedoch von der nächsten Delegiertenversammlung bzw. Abteilungsversammlung bestätigt werden.
 - f) Die Mitglieder des Hauptvorstandes haben das Recht, an allen Abteilungsversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen, verfügen jedoch zusammen höchstens über 3 Stimmen.
 - g) Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner im Amt befindlichen Mitglieder anwesend ist.
- (3) **Die Aufgabenverteilung im Hauptvorstand**
 - a) Die Aufgabenverteilung im Hauptvorstand wird im Detail durch den Geschäftsverteilplan sowie die Geschäftsordnung geregelt. Der Verein wird jeweils von zwei Mitgliedern des Vorstandes nach BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
 - b) Auch Mitglieder des Hauptvorstandes können als bezahlte Mitarbeiter eingesetzt werden (z.B. der Erste Vorsitzende in Personalunion als hauptamtlicher Geschäftsführer).
 - c) Der Vorstand nach BGB überwacht die Umsetzung der Beschlüsse des Hauptvorstandes und ist erste Ansprechstelle für Aufgaben, die auf Grund ihrer Dringlichkeit, einer **schnellen** Entscheidung und Erledigung bedürfen, um mögliche, größere Schäden für den Verein zu verhindern bzw. diese in Grenzen zu halten (Beispiele: Unwetter, Einbrüche, Reparaturen).

- d) Der Vorstand nach BGB hat die Ressortleiter laufend über seine Tätigkeiten zu informieren. Das gilt auch umgekehrt.
 - e) Beschlüsse sind in Sitzungsprotokollen zu erfassen und vom Vorsitzenden sowie dem Protokollführer abzuzeichnen.
 - f) Die Entscheidungsbefugnis über Geschäftsvorgänge richtet sich nach deren Größe, Wert und Umfang. Details regelt der Geschäftsverteilplan.
- (4) **Aufgabenverteilung im Vorstand nach BGB, § 26**
- a) **Der 1. Vorsitzende** übernimmt vordringlich übergreifende Aufgaben
 - Er überwacht die Geschäftsführung der Ressorts im Hinblick auf die beabsichtigte Vereinspolitik.
 - Er verteilt die Aufgaben gemäß dem Geschäftsverteilplan und innerhalb des Vorstandes nach Qualifikation, Erfordernis u. Neigung, nach vorheriger Absprache mit den Beteiligten.
 - Er beruft grundsätzlich die Sitzungen des Hauptvorstandes ein und leitet sie.
 - Grundsätzlich ist er für die personellen Belange der Geschäftsstelle zuständig. Im Fall einer Personalunion des 1. Vorsitzenden mit dem hauptamtlichen Geschäftsführer übernehmen seine zwei Stellvertreter diese Aufgabe.
 - b) **Die Stellvertreter des 1. Vorsitzenden** vertreten ihn und sich gegenseitig nach Absprache und übernehmen zusätzlich zu diesen Aufgaben jeder einen eigenständigen Geschäftsbereich (Ressort).
- (5) **Der Ehrenvorsitzende** hat Sitz und Stimme im Hauptvorstand und übernimmt ggf. Sonderaufgaben im Auftrag des BGB-Vorstandes (siehe dazu auch § 15).
- (6) Der **hauptamtliche Geschäftsführer** leitet die Geschäftsstelle und führt dort die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sowie des Hauptvorstandes aus, bzw. weist die Aufgaben den anderen, gemäß Geschäftsverteilungsplan zuständigen Mitgliedern zu. (siehe dazu auch § 15).
- (7) **Die Ressortleiter**
- werden von der Delegiertenversammlung gewählt bzw. in ihrem Amt bestätigt.
 - Sie erledigen eigenständig die Aufgaben aus ihrem jeweiligen Geschäftsbereich und unterstützen zusätzlich den geschäftsführenden Vorstand bei der Geschäftsführung.
 - Die Anzahl der Ressortleiter sowie die Verteilung der Aufgaben werden vom BGB-Vorstand unter Berücksichtigung der Notwendigkeit festgelegt und im Detail im Geschäftsverteilplan erfasst.

§ 13 Vergütungen der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) **Gewählte Funktionsträger nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.**
- (2) Der Vorstand nach BGB kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden, **soweit diese Aufgaben ggf. nicht bereits von ihren Ehrenämtern erfasst werden.** Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand nach BGB zuständig
 Der Vorstand nach BGB kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung an Dritte vergeben.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand nach BGB ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der BGB-Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern und Trainern abzuschließen.
 Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall einer seiner Vertreter.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

- (6) Einzelheiten werden in einer Finanzordnung geregelt.

§ 14 Die Geschäftsstelle / Der Geschäftsführer

- (1) Die Organe und insbesondere der Hauptvorstand des Vereins bedienen sich zur Durchführung ihrer Aufgaben einer Geschäftsstelle, deren Leiter der hauptamtliche Geschäftsführer ist. Dieser führt dort die Geschäfte nach den Rechtsgrundlagen des Vereins und unter Beachtung allgemein gültiger Rechtsnormen.
- (2) Der **hauptamtliche Geschäftsführer** wird vom BGB-Vorstand angestellt. Er ist in allen Belangen, außer denen, die seine eigene Person betreffen, stimmberechtigt. Das gilt auch im Falle einer Personalunion des hauptamtlichen Geschäftsführers mit der Position des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden. Im Übrigen gelten die zwischen ihm und dem Verein in einem Dienstvertrag geregelten, vertraglichen Bestimmungen des Arbeitsrechts.

§ 15 Ehrenvorsitzende

Langjährige, verdiente, ehemalige Vorsitzende des Hauptvorstandes können vom Hauptvorstand zum Ehrenvorsitzenden ernannt und von der Delegiertenversammlung bestätigt werden.

Ehrenvorsitzende unterstützen aufgrund ihrer Erfahrung in der Vorstandsarbeit den Vorstand bei wichtigen Entscheidungen. Sie können stimmberechtigt an den Delegiertenversammlungen sowie an den Sitzungen des Hauptvorstandes sowie der Abteilungen teilnehmen.

In Absprache mit dem Vorstand übernehmen sie:

- Repräsentationsaufgaben,
- die Durchführung von Ehrungen im Sinne der Ehrenordnung, soweit diese nicht in den Abteilungen stattfinden.

Außerhalb ihrer vorstehend aufgeführten, ehrenamtlichen Aufgaben als Ehrenvorsitzende können sie gegen eine vereinsangemessene Vergütung im Auftrag des BGB-Vorstandes Sonderaufgaben nach Bedarf übernehmen.

§ 16 Jugend des Vereins / Jugendversammlung

- (1) Die Vereinsjugend ist der Zusammenschluss der Kinder u. Jugendlichen, solange sie unter 18 Jahre alt sind.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der vom Verein erlassenen Ordnungen selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr vom Verein zur Verfügung gestellten und sonst zugeflossenen Mittel selbst.
- (3) Zuständigkeit, Aufgaben und Organisation sind in der Jugendordnung geregelt. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung des Vereins.
- (4) Die Vereinsjugend wird vom Jugendvertreter geführt.
- (5) Dieser wird von der Vereinsjugend gewählt und ist von der Delegiertenversammlung zu bestätigen.

§ 17 Abteilungen

(1) Allgemeines

- Der Hauptvorstand kann die Gründung und Auflösung von Abteilungen beschließen, wenn ihm dieses im Interesse des Gesamtvereins geboten erscheint.
- Die Abteilungen sind unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Sie können eigene Rechtsgeschäfte nur abschließen, sofern sie nicht den Gesamtverein bzw. andere Abteilungen betreffen und die für den Verein sowie die Abteilung geltenden Ordnungen und Regeln (Einhaltung des Etats) beachtet werden.
- Der Vorstand nach BGB kann die Einhaltung der Regeln jederzeit überprüfen.

(2) Wahlen

- a) Jede Abteilung führt i.d.R. einmal jährlich eine Abteilungsversammlung nach den Regeln der geltenden Geschäftsordnung durch.
- b) Die Mitglieder der Abteilungen wählen in der Abteilungsversammlung den Abteilungsvorstand für die Dauer von **2 Jahren** sowie die Delegierten für die jährliche Delegiertenversammlung des Vereins für die Dauer **eines Jahres**.

(3) Abteilungsleitung und Abteilungsleiter

- a) Der Abteilungsleiter nimmt zusammen mit seinen übrigen Vorstandsmitgliedern die Interessen der Abteilung wahr. Er ist auf der Grundlage der Vereinssatzung und Vereinsordnungen in eigener Zuständigkeit für eine ordentliche und vereinsdienliche Abwicklung des Sport- und Spielbetriebes und aller damit verbundenen Aufgaben seiner Abteilung zuständig. Ebenso verantwortet er die

satzungsgemäße Verwendung der Mittel, die der Abteilung durch den Haushaltsplan sowie darüber hinaus vom Hauptvorstand zugeflossen sind.

- b) Der Hauptvorstand kann die Wahl eines Abteilungsvorstandes unter Angaben von Gründen ablehnen. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, muss er durch die Delegiertenversammlung bestätigt werden. Lehnt auch die Delegiertenversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen anderen Abteilungsleiter wählen.
- c) Ein Abteilungsleiter kann höchstens zwei Abteilungsleitungen angehören.
- d) Soll ein gewähltes Mitglied des Abteilungsvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen bzw. durch Suspendierung aus seinem Amt entfernt werden, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung der Abteilung endgültig. Analog gelten die Bestimmungen unter § 7.
Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

(4) Abteilungsordnungen

Die Abteilungen können sich bei Bedarf eigene Ordnungen zur Organisation und zur Abwicklung des Sport- und Spielbetriebs in ihrer Abteilung geben. Diese, von einer Abteilungsversammlung beschlossenen, eigenen Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zu der Satzung und den Ordnungen des Vereins stehen und sind dem Hauptvorstand vor Beschlussfassung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 18 Abteilungsleiterversammlung

- (1) Die Abteilungsleiterversammlung wird einmal jährlich in der 2. Jahreshälfte durch den Hauptvorstand einberufen.
- (2) Teilnehmer sind die Mitglieder des Hauptvorstandes sowie die Abteilungsleiter bzw. ihre Vertreter.
- (3) Die Versammlung dient dazu, die Kontakte und Verbindungen zwischen Hauptvorstand und Abteilungen zu aktivieren bzw. intensivieren.

Dort sollen dort Probleme und Fragen aus der Abteilungsarbeit diskutiert werden, um schnellstmöglich Lösungen bzw. Antworten zu finden. Der Vorstand informiert über seine Arbeit, erläutert für den Gesamtverein wichtige Aufgaben und Beschlüsse. Die Einschätzung der aktuellen Finanzlage wird ebenfalls angesprochen.

§ 19 Der Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat setzt sich aus höchstens sieben Vereinsmitgliedern zusammen, die auf der Delegiertenversammlung gewählt werden. Sie wählen sich ihren Vorsitzenden selbst.
- (2) Dem Ältestenrat obliegt es:
 - a) bei Auseinandersetzungen unter Mitgliedern zu vermitteln, sowie letztlich bei Widersprüchen gegen vom Vorstand erlassene Ordnungsstrafen bzw. Vereinsausschluss eines Mitgliedes abschließend zu entscheiden.
 - b) bei der Ehrung von Mitgliedern, der Ernennung der Ehrenmitglieder und des Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes mitzuwirken.
- (3) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der Mitglieder des Ältestenrats gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Ältestenrates.

§ 20 Arbeitsausschüsse

- (1) Der Hauptvorstand kann zur Unterstützung und Beratung Ausschüsse berufen, Beisitzer oder Referenten bestellen.
- (2) Für die Ausschüsse können auch Nichtmitglieder berufen werden. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes können an allen Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.
- (4) Nach Erfüllung der Aufgabe ist der Arbeitsausschuss aufzulösen.

§ 21 Ehrungen

Die Verleihung von Ehrennadeln oder Plaketten, sowie die Ernennung zum Ehrenmitglied richten sich nach der Ehrenordnung.

§ 22 Kassenprüfung

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer sowie einen Stellvertreter. Die Wahlperioden des 1. und 2. Kassenprüfers müssen sich jeweils um ein Jahr überschneiden. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Hauptvorstand oder der Geschäftsstelle angehören.

- (2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Vereinskasse und legen der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Prüfbericht vor, der das Ergebnis der Feststellungen und einen Vorschlag über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes enthalten muss. Die jeweils zuständigen Mitglieder des Hauptvorstandes und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind ihnen bei der Prüfung behilflich.
- (3) Sind Abteilungskassen vorhanden, ist entsprechend (1) und (2) zu verfahren.

§ 23 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. §3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis **nicht** für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 24 Niederschriften und Beschlüsse

- (1) Über jede Versammlung und Sitzung ist Protokoll zu führen. Aus ihm müssen Datum, Gegenstände der Beschlüsse in der Reihenfolge der Behandlung und die Beschlüsse im Wortlaut ersichtlich sein. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und spätestens innerhalb 6 Wochen den Versammlungsteilnehmern durch Auslage in der Geschäftsstelle zugänglich zu machen. Einsprüche sind schriftlich mit einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Veröffentlichung an den Versammlungsleiter zu richten. Erfolgt innerhalb der genannten Frist kein Einspruch, gilt das Protokoll als angenommen.
- (2) **Protokolle der Jugend- und Abteilungsversammlungen sind dem geschäftsführenden Vorstand als Kopie zuzuleiten.**

§ 25 Datenschutz

- (1) **Daten von Mitgliedern** werden nur zum Zwecke der Mitgliederbetreuung, der Organisation des Spielbetriebes, auf Verlangen des zuständigen Verbandes (z. B. Landessportbund) oder wenn es ein Gesetz bzw. eine andere Rechtsvorschrift vorschreibt, erhoben, gespeichert oder an Dritte weitergegeben. Solche Daten können sein: Name, Vorname, Adresse, Tel.-Nr., Geb.-Datum, Geschlecht, Sportart und Bankverbindung. Besonders sensible Daten, wie z. B. Gesundheitsdaten, werden nur erhoben oder gespeichert, sofern dieses für die Ausübung der gewählten Sportart nicht verzichtbar ist und die Vorgaben der **DSGVO** eingehalten werden.
- (2) **Veröffentlichung personenbezogener Daten** in Printmedien und im Internet:
Durch eine zusätzliche Unterschrift zur Einwilligungserklärung auf dem Aufnahmeantrag, bzw. auf dem Trainer-/ Übungsleitervertrag erklärt sich das Mitglied, bzw. der Trainer/Übungsleiter mit der Weitergabe und Veröffentlichung von Namen und Fotos aufgrund der Berichterstattung in internen und öffentlichen Medien einverstanden. Das Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden. Ein – auch teilweises - Nichteinverständnis muss dem Verein frühzeitig angezeigt werden
- (3) Für die Internetpräsenz des Vereins ist der Vereinsvorstand verantwortlich. Die Internetpräsenz jeder Abteilung verantwortet der jeweilige Abteilungsleiter.

§ 26 Auftreten der Mitglieder

Das öffentliche Auftreten von einzelnen Vereinsmitgliedern oder Gruppen unter dem Namen des Vereins kann vom Vorstand nach BGB untersagt werden, wenn ihm dieses im Interesse des Vereins geboten erscheint.

§ 27 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Gesamtvereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und mit dem alleinigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ einberufen und von einer außerordentlichen Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (2) Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Delegiertenversammlung darf nur erfolgen,
 - a) wenn sie der Hauptvorstand mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschließt oder,
 - b) wenn sie von 20% der Vereinsmitglieder oder von 40 % der Delegierten schriftlich gefordert wird.

- (3) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Zweidrittel der stimmberechtigten Delegierten auf der Versammlung vertreten sind.
- (4) Ist eine außerordentliche Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit Dreiviertel der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
- (5) Bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den **Stadtsportbund Köln e.V. –SSBK–**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke aus dem Bereich des Sports zu verwenden hat.

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Die Neufassung der Satzung wird mit der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung am **27. April 2023** wirksam und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister VR 4512 Amtsgericht Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.
- (2) Der Vorstand nach BGB wird ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die auf Grund möglicher Beanstandungen durch das Registergericht oder der Finanzbehörde erforderlich sind, vorzunehmen.